

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 12. Feber 1968

15. Stück

- 49.** Verordnung: Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
50. Verordnung: Abänderung der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz
51. Verordnung: Abänderung der 2. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz
52. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Taxen, die für die Ausstellung von Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichten sind

49. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Jänner 1968 betreffend die Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Auf Grund des § 45 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, wird verordnet:

Die von den Ländern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden wie folgt festgestellt:

Burgenland	4,600.032 S
Kärnten	8,010.648 S
Niederösterreich	24,117.336 S
Oberösterreich	19,095.696 S
Salzburg	5,838.264 S
Steiermark	19,349.040 S
Tirol	7,667.160 S
Vorarlberg	3,723.264 S
Wien	32,432.736 S

Schmitz

50. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. Feber 1968, mit der die 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz abgeändert wird

Auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, insbesondere der §§ 4, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 18, 19, 20, 26, 28, 33 und 45 wird verordnet:

Artikel I

Die 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 300/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 4 dritter Satz haben die Kennnummern der Studienrichtungen an der Montanistischen Hochschule in Leoben, an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und an der Tierärztlichen Hochschule in Wien zu lauten:

„G 91 Studium des Bergwesens an der Montanistischen Hochschule in Leoben;

G 92 Studium des Markscheidewesens an der Montanistischen Hochschule in Leoben;

G 93 Studium des Erdölwesens an der Montanistischen Hochschule in Leoben;

G 94 Studium des Hüttenwesens an der Montanistischen Hochschule in Leoben;

H 45 Studium der Landwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur in Wien;

H 46 Studium der Forstwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur in Wien;

H 47 Studium der Kulturtechnik an der Hochschule für Bodenkultur in Wien;

H 48 Studium der Gärungstechnik und Lebensmitteltechnologie an der Hochschule für Bodenkultur in Wien;

I 26 Tierärztliche Studienrichtung an der Tierärztlichen Hochschule in Wien.“

2. Der § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Aufnahme für Hochschullehrgänge und Hochschulkurse, die nicht durch ein ganzes Semester abgehalten werden, hat für Personen, die an keiner Hochschule aufgenommen sind, als Gasthörer oder als außerordentliche Hörer (§ 18 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) gleichzeitig mit der Inskription zu erfolgen (Formular 1 b).“

3. § 14 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Für die Inskription im Studienjahr 1967/68 ist der Inskriptionsschein 4 b in dreifacher Ausfertigung zu verwenden.“

4. In der Anlage A hat es bei Formular 3 zu heißen:

„Ausweis für Studierende; der Umschlag ist in schwarzer Farbe zu halten.“

5. In der Anlage A hat es bei Formular 4 b zu heißen:

„Inskription von Lehrveranstaltungen im Studienjahr 1967/68; die zuständige akademische Behörde kann Inskriptionsscheine für jede Studienrichtung, erforderlichenfalls auch für jeden Studienabschnitt einer Studienrichtung,

auflegen, auf denen die Nummer und die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen sowie die Namen der Vortragenden und die Stundenzahl abgedruckt sind.“

6. In der Anlage A hat es bei Formular 34 zu heißen:

„Ansuchen um Nachsicht vom Versäumnis einer Lehrveranstaltung;“

7. Das Muster einer Bestätigung gemäß § 10 Abs. 3 lit. b in der Anlage B hat zu lauten:

„gültig im WS 19.../...“

bis 31. März 19...“

immatrikuliert



Artikel II

An der Technischen Hochschule in Wien ist im Sommersemester 1968 die Inskription mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen durchzuführen. Die Inskription hat mittels der von der Technischen Hochschule in Wien aufgelegten Inskriptionskarten zu erfolgen.

Piffi

51. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. Feber 1968, mit der die 2. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz abgeändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

Die Anlage zur 2. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 301/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Formular HSt 1
 - a) ist die Frage 8 zu streichen;
 - b) besteht keine Verpflichtung zur Beantwortung der Frage 26.
2. Im Formular HSt 2
 - a) sind die Fragen 7 und 18 zu streichen;
 - b) besteht keine Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen 16 und 17.
3. Im Formular HSt 5 ist die Frage 12 zu streichen.
4. Im Formular HSt 6
 - a) sind die Fragen 7 und 31 zu streichen;
 - b) besteht keine Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen 29 und 30.
5. Im Formular HSt 8 besteht keine Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen 20 und 21.
6. Im Formular HSt 11
 - a) ist die Frage 27 zu streichen;
 - b) besteht keine Verpflichtung zur Beantwortung der Frage 23.

Piffi

52. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. Feber 1968, mit der die Verordnung über die Taxen, die für die Ausstellung von Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichten sind, abgeändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und 4 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 20. August 1953, BGBl. Nr. 144, über die Taxen, die für die Ausstellung von Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichten sind, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Herstellungskosten von Drucksorten und die Kosten zur Deckung der Geschäftsführung bei der Ausstellung von Zeugnissen, Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vergüten.“

2. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die Taxe für das Duplikat eines Studienbuches sowie für das Duplikat eines Inskriptionscheines beträgt je 5 S.“

3. § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„Die Taxe für das Duplikat eines „Ausweises für Studierende“ beträgt 5 S.“

4. § 2 Abs. 6 und 7 haben zu entfallen.

5. § 3 Abs. 3 hat zu entfallen.

6. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Taxen für die Überlassung von Drucksorten für Immatrikulation, Inskription, Bestätigungen, Zeugnisse und Ansuchen

(1) Für die Überlassung

- a) der Drucksorten für die Immatrikulation (§ 2 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 300/1967),
- b) der Drucksorten für die Inskription eines Semesters (§ 6 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz),
- c) der Bestätigungen über die Immatrikulation, die Inskription sowie die Überlassung allfälliger anderer Nachweise,
- d) der Zeugnisse,
- e) der Formulare 22, 23, 24, 26, 28, 29, 32, 33, 34, 36, 37 und 38 (Anlage A der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz)

ist anlässlich der Inskription ein Pauschbetrag von 15 S einzuheben.“

Piffi